

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 06. April 2016

Nr. 1 | 25. Jahrgang | 14. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Satzungen und Verordnungen	
1.1	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Rheinsberg vom 07. Dezember 2015	Seite 3
2.	Bekanntmachungen	
2.1	Öffentliche Zustellung – Kevin Unbenannt	Seite 10
2.2	Öffentliche Zustellung – Keven Andersen	Seite 10
2.3	Öffentliche Zustellung – Manuel Schulz	Seite 10
2.4	Öffentliche Zustellung – Tao Kumar Khanna	Seite 11
2.5	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 11
2.6	Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 11
2.7	Bauabgangsstatistik 2015 Land Brandenburg	Seite 11
2.8	Badesaison 2016 – 15.5.-15.9.2016	Seite 12
2.9	Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg	Seite 13
2.10	Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie die Entlastung des Landrates	Seite 25
3.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 21.01.2016	
3.1	Nichtöffentlicher Teil	Seite 26
3.1.1	2015 – 0126 Vergabe von Planungsleistungen und Umbaumaßnahmen in Neuruppin, Alt Ruppiner Allee 40	Seite 26
3.1.2	2015 – 0127 Vergabe von Planungs- und Bauleistungen für mobile Wohneinheiten in Neuruppin	Seite 26
4.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 25.02.2016	
4.1	Öffentlicher Teil	Seite 26
4.1.1	2016 – 0147 Vorschlag an den Landeswahlleiter gem. § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes – Stellvertreter des Kreiswahlleiters für den Landtagswahlkreis 3 (Ostprignitz-Ruppin)	Seite 26
4.2	Nichtöffentlicher Teil	Seite 26
4.2.1	2015 – 0128 Vergabe Ausbau K 6804 Abschnitt Abzweig L19 bis Ortseingang Banzendorf	Seite 26
4.2.2	2015 – 0136 Vergabe Markierungsarbeiten auf Kreisstraßen 2016	Seite 26
5.	Beschlüsse des Kreistages – 10.03.2016	
5.1	Öffentlicher Teil	Seite 26
5.1.1	2016 - 0132 Gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII	Seite 26
5.1.2	2015 – 0133 Fortschreibung des Bedarfsplans für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 26
5.1.3	2016 – 0137 Beschluss über den Jahresabschluss 2012	Seite 26
5.1.4	2016 – 0138 Beschluss über den Jahresabschluss 2013	Seite 26
5.1.5	2016 – 0140 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2012	Seite 26
5.1.6	2016 – 0141 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2013	Seite 26
5.1.7	2016 – 0144 Abberufung/Berufung eines Mitgliedes mit beratender Stimme in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin	Seite 27
5.1.8	2016 – 0146 Berufung eines neuen Stellvertreters des Kreiswahlleiters gem. § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes	Seite 27
5.1.9	2016 – 0149 Gremienbesetzung: Änderung Ausschussbesetzung mit sachkundigem Einwohner	Seite 27
5.1.10	2016 – 0150 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung im Sozial- und Petitionsausschuss, im Rechnungsprüfungsausschuss und im Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe	Seite 27

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

5.1.11	2016 – 0152 Gremienbesetzung: Berufung stellvertretendes Mitglied für Kreis- und Finanzausschuss und Veränderung der Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Fraktion DIE LINKE für den Kreis- und Finanzausschuss	Seite 27
5.1.12	2016 – 0153 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung im Jugendhilfeausschuss	Seite 27
5.2	Nichtöffentlicher Teil	Seite 27
5.2.1	2015 – 0129 Sammelpetition der Initiative zur Senkung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 in der Ortslage Dorf Zechlin sowie Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	Seite 27
5.2.2	2015 – 0154 Ausnahme Vergabegrundsätze – Projektbegleitung Modellvorhaben „Mobil.Dasein.OPR!“	Seite 27

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

6.1	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg vom 05.12.2014 (Friedhofsgebührensatzung)	Seite 28
6.2	Bekanntmachungsanordnung	Seite 28
6.3	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg für den OT Linow: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Chausseestraße Linow“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch	Seite 29
6.4	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg zum Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“	Seite 29
6.5	Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2016	Seite 30
6.6	Bekanntmachungsanordnung	Seite 31

1. Satzungen und Verordnungen

1.1 Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Rheinsberg vom 07. Dezember 2015

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 03. Dezember 2015 beschlossene Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Rheinsberg vom 07.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird angeordnet, dass die in § 2, Abs. 2 dieser Verordnung genannten Karten gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV), § 2 Ersatzbekanntmachung folgendermaßen ausgelegt werden:

„Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und beim Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Siegelnummer 1, versehen. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten befindet sich im Kreisarchiv.“

Neuruppin, den 07. Dezember 2015

Ralf Reinhardt
Landrat

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Rheinsberg vom 07. Dezember 2015

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet der Landkreis Ostprignitz-Ruppin:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes der Stadt Rheinsberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte in der Anlage 2, der Beschreibung in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten und der Beschreibungen zur Abgrenzung.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus sechs Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist landseitig die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Für die Abgrenzung im Bereich des Ufers des Grienericksees gilt die nach § 8 Brandenburgisches Wassergesetz durch den Mittelwasserstand bestimmte Uferlinie als Grenze der Schutzzone III.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und beim Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Siegelnummer 1, versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3

Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
 - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle,
5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten

1. Satzungen und Verordnungen

- dieser Verordnung sowie
- c) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen im Sinne des § 21 VAwS Bbg geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammelanlagen vorgelegt wird,
 6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
 7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen im Sinne des § 21 VAwS Bbg geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
 8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren, wenn die Ballen nicht gestapelt und auf wechselnden Flächen gelagert werden,
 9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
 10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
 11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten,
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
 - c) wenn der Einsatz nicht durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Biozidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - d) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Biozidprodukten in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - e) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - f) zur Bodenentseuchung oder
 - g) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,
 12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
 13. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
 14. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
 15. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
 16. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
 17. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
 18. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
 19. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
 20. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
 21. das Errichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
 22. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
 23. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,
 ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
 24. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
 25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigergerät sowie Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und bei deren jeweiligen Abfüllanlagen das maßgebliche Volumen der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von 10 Minuten oder der Rauminhalt der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, zurückgehalten werden kann und soweit
 - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
 - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
 - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne nicht überschritten wird,
 26. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, ausgenommen
 - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Düngemitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
 27. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,

1. Satzungen und Verordnungen

28. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
29. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
30. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
 - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
31. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
32. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
33. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten, chemietechnischen Anlagen, Recyclinganlagen,
34. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
35. das Errichten von Biogasanlagen,
36. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
 - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
 - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
37. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
38. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
39. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre, für Sammelgruben in nichtmonolithischer Bauweise sowie ohne DIBt-Zulassung alle 3 Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
41. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
42. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
43. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
44. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
45. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
46. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
47. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
48. das Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
49. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
50. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
51. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
52. das Errichten von Motorsportanlagen,
53. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
54. das Errichten von Golfanlagen,
55. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
57. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
58. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
59. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
61. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
62. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,

1. Satzungen und Verordnungen

63. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
64. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,
65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete vorgesehen wird,
66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
 - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie der Einsatz von Silagesickersaft,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten, sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
 - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
 - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
25. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 42 und 44, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7

Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64, 65 und 66 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

1. Satzungen und Verordnungen

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist von der Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
 1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit berechtigte Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- (3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe d dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebes gemäß § 3 Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 45 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 125-15/72 vom 2. November 1972 des Rates des Kreises Neuruppin festgesetzte Wasserschutzgebiet außer Kraft.

Neuruppin, den 07. Dezember 2015

Reinhardt
Landrat

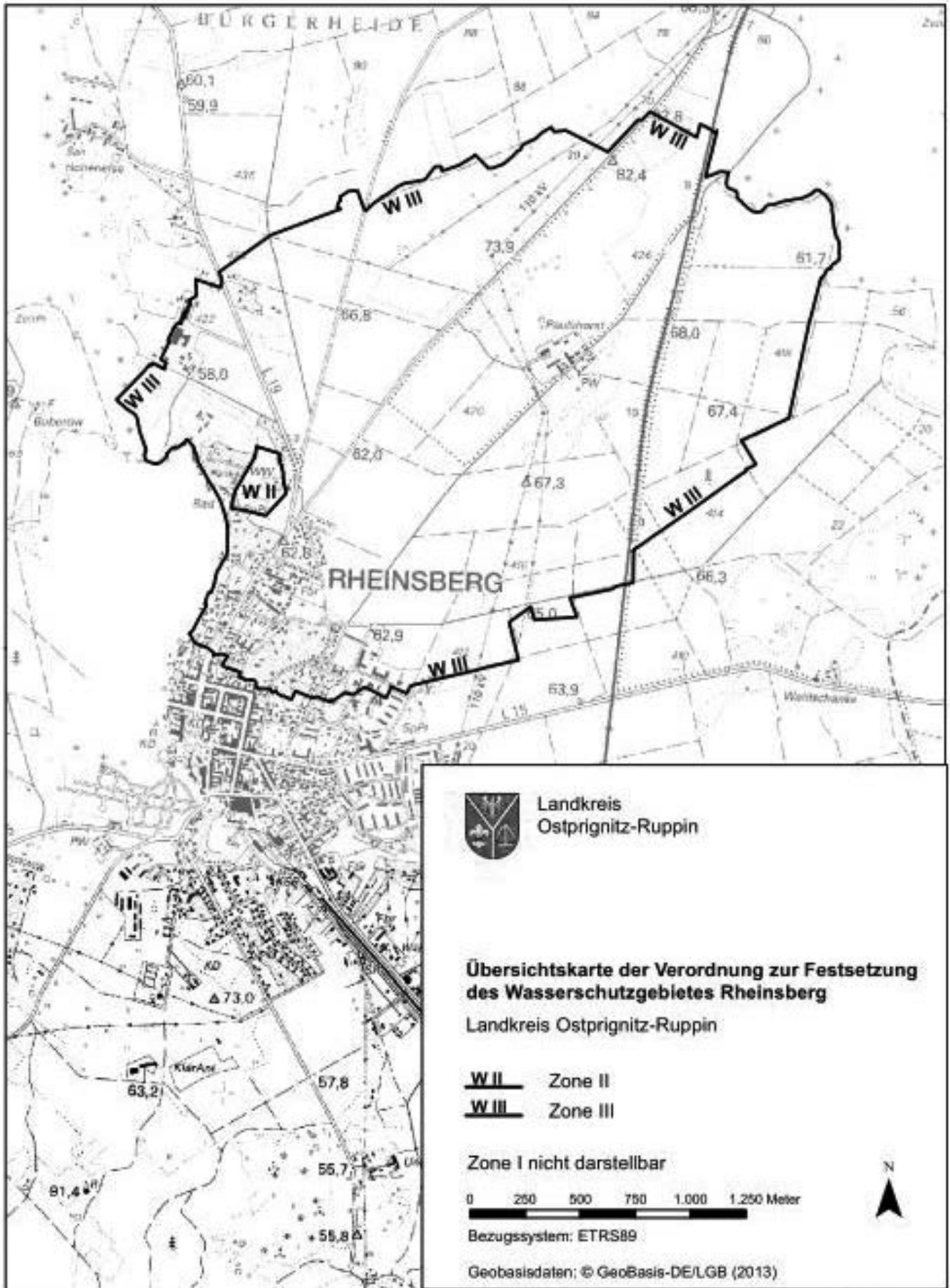
Anlage 1

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

1. Satzungen und Verordnungen

Anlage 2
Übersichtskarte



1. Satzungen und Verordnungen

Anlage 3 (zu § 2 Absatz 1) Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Rheinsberg der Stadt Rheinsberg mit seinen Wasserfassungen befindet sich ca. 1 km nördlich des historischen Stadtkerns von Rheinsberg, westlich der Zechlinerhütter Landstraße (L 19) und ca. 300 m östlich des Grienericksees.

Hinweis: Alle in der Anlage 3 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der folgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnen-Nummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	33 59 144	58 86 625
2	33 59 132	58 86 580
3 a	33 59 125	58 86 526
4	33 59 134	58 86 497
5	33 59 065	58 86 505

Das Flurstück 274/1 der Flur 9 in der Gemarkung Rheinsberg wird von den Zonen I teilweise erfasst.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II befindet sich in der Flur 9 der Gemarkung Rheinsberg.

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt in der Stadt Rheinsberg an der Reuterpromenade in Höhe des Strandbades am südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 817. Beginnend an diesem Eckpunkt verläuft die äußere Grenze der Zone II entlang der Grenzen der Flurstücke 817, 274/1, 200, 645 und 199 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 191 am Flurstück 199, von dort in etwa südlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 195, von dort entlang der Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seinem südwestlichen Eckpunkt, von dort in etwa südlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum östlichen Messpunkt auf der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 292/4 (Abstand von seinem östlichen Eckpunkt ca. 26 m).

Von dort in etwa südwestlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum östlichen Knickpunkt dieses Flurstückes, von dort entlang der Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seinem westlichen Knickpunkt, von dort in etwa westlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum südwestlichen Knickpunkt des Flurstückes 817, von dort entlang seiner Flurstücksgrenze bis zu seinem südwestlichen Eckpunkt an der Reuterpromenade in Höhe des Strandbades; dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

Folgende Flurstücke der Flur 9 in der Gemarkung Rheinsberg liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

817, (tw.), 274/1 (tw.), 200, 645, 199, 191 (tw.), 192 (tw.), 193 (tw.), 194 (tw.), 292/4 (tw.),

4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Zone III befindet sich in den Fluren 11, 10, 9, 5, 7, 8, 14, der Gemarkung Rheinsberg.

Die innere Grenze der Zone III verläuft entlang der Grenze der Zone II.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt in der Stadt Rheinsberg an der Mündung des Fürst-Donnersmarck-Weges in die Schillerstraße am südlichen Eckpunkt des Flurstücks 418 der Flur 11.

Beginnend an diesem südlichen Eckpunkt des Flurstücks 418 der Flur 11 verläuft die äußere Grenze der Zone III entlang dieser Grenze in Richtung Grienericksee und in einer gedachten Verlängerung weiter bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der Uferlinie des Grienericksees bei Mittelwasser, von dort entlang der Uferlinie des Sees bei Mittelwasser bis zum südlichen und dann nördlichen Schnittpunkt einer gedachten

Geraden an der nordöstlichen Seite des nördlichsten Bootsschuppens der nordwestlich in der Einmündung zur Wasserfläche des Lüttchenluch liegenden Bootsschuppenreihe, von dort entlang der Uferlinie bei Mittelwasser bis zum Schnittpunkt der Uferlinie mit der verlängerten nordwestlichen Geraden des Flurstückes 172 der Flur 9 (am Rheinsberger Kanal). Von dort entlang der Grenze dieses Flurstückes bis zu dessen östlichen Eckpunkt, von dort in etwa nördlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 670 der Flur 9 (Hafenbecken der Marina), von dort entlang der Grenzen der Flurstücke 670, 728 bis 713, 731, 390 bis 411 der Flur 9 (alle am Hafenbecken), von dort bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 411 der Flur 9, von dort ca. 12 m in einer gedachten Geraden bis zum Knickpunkt des Flurstückes 495 der Flur 9, von dort zum ca. 6 m nördlich liegenden Eckpunkt dieses Flurstückes, von dort in nördlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 164, von dort zum südlichen Eckpunkt dieses Flurstückes (westlich der Zechlinerhütter Landstraße).

Von dort in nördlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 41/2 der Flur 9 (östlich der Straße nach Zechlinerhütte), von dort bis zum nördlichen Eckpunkt dieses Flurstückes, von dort in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 35 der Flur 9, von dort in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 23 der Flur 9, von dort in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 17 am Flurstück 18 der Flur 9, von dort entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 17 der Flur 9 bis zu seinem östlichen Eckpunkt, von dort in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 600 am Flurstück 53 der Flur 9, von dort entlang der Grenzen der Flurstücke 600 und 602 der Flur 9, 90, 21, 30, 43, 31, 40 und 67 (Weg) der Flur 5 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 41 der Flur 5 (östlich des Beerenbuscher Damms).

Von dort in östlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 87/4 der Flur 5 (westlich des Beerenbuscher Damms), von dort entlang der Grenzen der Flurstücke 87/4 und 86/4, bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 86/4 der Flur 5 (westlich der Eisenbahnlinie), von dort in etwa südöstlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 86/1 der Flur 5 (östlich der Eisenbahnlinie), von dort entlang der Grenzen der Flurstücke 86/1 und 84/4 der Flur 5, 93/1 und 95/1 (Feldgriebener Weg) der Flur 8, 3/4, 1, 3/4, 9, 8, 3/4 (am Wittwesee) und 7 der Flur 7 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 7 der Flur 7.

Von dort in etwa südlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 36 der Flur 7, von dort entlang der Grenze des Flurstückes 297 der Flur 7 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 28 der Flur 7, von dort entlang der Grenze dieses Flurstückes bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der südlichen Grenze dieses Flurstückes, von dort bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 29 der Flur 7, von dort entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 28, 27, 26 und 19 der Flur 7 bis zum Anschluss an das Flurstück 163/3 der Flur 8, von dort entlang der Grenze dieses Flurstückes bis zu seinem östlichen Eckpunkt an einer Wegekreuzung (östlich der Eisenbahnlinie), von dort in südlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 160/2 der Flur 8 (am Sonnenweg).

Von dort entlang der Grenzen der Flurstücke 160/2, 160/3, 160/4 der Flur 8 bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 160/4, von dort in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 144/1 der Flur 14, von dort entlang der Grenze des Flurstückes 395 der Flur 14 (am Sonnenweg) bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 138 der Flur 14, von dort entlang der Grenzen der Flurstücke 138, 137, 133, 131, 130, 129, 128, 127/2, 127/1, 336, 333 und 334 der Flur 14 (Seniorenheim), bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes

1. Satzungen und Verordnungen

334 der Flur 14, von dort in südlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 324 der Flur 14, von dort entlang der Grenzen der Flurstücke 324, 326, 329 der Flur 14 (Am Stadion) bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 329 der Flur 14, von dort in westlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum südlichen Eckpunkt des Vorgebäudes der Sporthalle.

Von dort entlang des Vorgebäudes der Sporthalle bis zu dessen südwestlicher Ecke, von dort in etwa südwestlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 75/1 der Flur 14, von dort in westlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 89/1 der Flur 14, von dort entlang der Grenzen der Flurstücke 89/1, 89/2, 80/2 der Flur 14 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 80/2 der Flur 14 (an der Paulshorster Straße).

Von dort in etwa westlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden

bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 33 der Flur 14, von dort entlang der Grenzen der Flurstücke 33, 21/2, 23, 24 und 17 der Flur 14 bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 17 der Flur 14 (Poststraße), von dort in westlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 111 der Flur 11, von dort entlang der Grenzen der Flurstücke 111, 113, 114, 334, 168/5, 168/3, 167, 166, 415, 338, 339, 237 der Flur 11 bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 237 der Flur 11 (Feldstraße), von dort in westlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 390 der Flur 11, von dort entlang der Grenzen der Flurstücke 390 und 159/4 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 159/4 der Flur 11 (Feldstraße Ecke Dr.-Martin-Henning-Straße), von dort in etwa nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 418 der Flur 11, der Mündung des Fürst-Donnersmarck-Weges in die Schillerstraße; dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

2. Bekanntmachungen

2.1

Öffentliche Zustellung – Kevin Unbenannt

Die Anhörung des Amtes für öffentliche Sicherheit und Verkehr –Fahrerlaubnisbehörde – des Landkreises Ostprignitz Ruppin vom 14.12.2015 konnte

Herrn Kevin Unbenannt geb. am 23.05.1985

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Anhörung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Die Anhörung kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 112, Heinrich-Rau-Stra-

ße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den allgemeinen Sprechzeiten montags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis OPR) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt Frist der Anhörung. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid erstellt.

Karin Pillasch-Bobzin
Sachbearbeiter Fahrerlaubnisbehörde

2.2

Öffentliche Zustellung – Keven Andersen

Der Gebührenbescheid vom 08.03.16 mit der Nummer 5010001.552439, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann dem dänischen Staatsbürger

Keven Andersen

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 09.03.2016

Lisa Lipke
SB Rettungsdienst

2.3

Öffentliche Zustellung – Manuel Schulz

Der Gebührenbescheid vom 08.03.16 mit der Nummer 5010001.552438, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann

Herrn Manuel Schulz

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungs-

2. Bekanntmachungen

gesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amts-

blatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 09.03.2016

Lisa Lipke
SB Rettungsdienst

2.4 Öffentliche Zustellung – Tao Kumar Khanna

Der Gebührenbescheid vom 08.03.16 mit der Nummer 5010001.552440, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann dem dänischen Staatsbürger

Tao Kumar Khanna

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 09.03.2016

Lisa Lipke
SB Rettungsdienst

2.5 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der im Januar 2016 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Frau Linda Herrmann, mit der Dienstnummer 2921, aus-

gestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 16.09.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

2.6 Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für Erholungs- und Gewerbeflächen zum Stichtag 31.12.2015 neu ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Dienstleistungsportal der Landesverwaltung Brandenburg unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht:
<https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>

Auskünfte über die zonalen Bodenrichtwerte werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

beim Kataster- und Vermessungsamt
Neustädter Straße 14; 16816 Neuruppin

Telefon: 03391/ 688 6211 bis 6213
E-Mail: gutachter@opr.de

in mündlicher und schriftlicher Form erteilt.

2.7 Bauabgangsstatistik 2015 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m3 umbauten Raum,
 - den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
 - die Nutzungsänderung von Wohnraum
- an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

2. Bekanntmachungen

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur
Baubangangstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
 Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

2.8

Badesaison 2016 – 15.5.-15.9.2016

Zur Vorbereitung der Badesaison 2016 werden gemäß der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6.2.2008 (BbgBadV, GVBL Land Brandenburg Teil II- Nr. 5) folgende Informationen bekannt:

Die Badegewässer, die der Landkreis bis zum 31. März eines jeden Jahres an die oberste Landesbehörde meldet, werden im **Amtsblatt des Landes Brandenburg** ausgewiesen. Diese Badegewässer werden auch der Europäischen Union gemeldet.

Auf Grund der langjährigen Erfahrungen und regelmäßigen Überwachungstätigkeit des Gesundheitsamtes OPR sind die in dieser Liste aufgeführten Badegewässer zum Baden zu empfehlen.

Andere Badegewässer werden zum Zweck des vorsorgenden Gesundheitsschutzes der Bürger nach Brandenburgischem Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) durch das Gesundheitsamt auf die Einhaltung der Hygieneanforderungen überwacht.

Liste der Badegewässer:

Badesee	Badestelle	zuständige Dienststelle	Kontrolle der Vor-Ort-Parameter	Proben
Autobahnsee	Tarmow	Neuruppin	monatl.	monatl.
Tornowsee	Neuruppin/ Tornow	Neuruppin	monatl.	monatl.
Kleiner Werbellinsee	Herzberg	Neuruppin	monatl.	monatl.
Rhin	Fehrbellin	Neuruppin	monatl.	monatl.
Ruppiner See	Neuruppin/ am Burgwall	Neuruppin	monatl.	monatl.
Ruppiner See	Wustrau	Neuruppin	monatl.	monatl.
Ruppiner See	Neuruppin/ Regattastraße	Neuruppin	monatl.	monatl.
Vielitzsee	Vielitz	Neuruppin	monatl.	monatl.
Ruppiner See	Neuruppin, Hotel Waldfrieden	Neuruppin	EU:14-tägig	monatl.
Ruppiner See	Neuruppin/ Seebad Altruppin	Neuruppin	EU:14-tägig	monatl.
Ruppiner See	Neuruppin/ Jahnbad	Neuruppin	EU:14-tägig	monatl.
Ruppiner See	Neuruppin/ Gnewikow	Neuruppin	EU:14-tägig	monatl.
Ruppiner See	Wustrau/ am Schloß	Neuruppin	EU:14-tägig	monatl.
Gudelacksee	Lindow	Neuruppin	EU:14-tägig	monatl.
Wutzsee	Lindow/ Schönbirken	Neuruppin	EU:14-tägig	monatl.
Zermützelsee	Neuruppin/ Krangen	Neuruppin	EU:14-tägig	monatl.
Molchowsee	Neuruppin/ Molchow	Neuruppin	EU:14-tägig	monatl.
Tietzowsee	Zechlinerhütte/ Campingplatz Eckernkoppel	Wittstock	monatl.	monatl.
Kleiner Linowsee	Linow	Wittstock	monatl.	monatl.
Großer Baalsee	Dranse	Wittstock	monatl.	monatl.
Rheinsberger See	Rheinsberg, Am Hafendorf	Wittstock	monatl.	monatl.
Großer Zechliner See	Kagar	Wittstock	EU:14-tägig	monatl.
Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang	Wittstock	EU:14-tägig	monatl.
Kalksee	Neuruppin/ Binenwalde	Wittstock	EU:14-tägig	monatl.
Schlabornsee	Zechlinerhütte	Wittstock	EU:14-tägig	monatl.
Großer Prebelowsee	Kleinzerlang/ Prebelow	Wittstock	EU:14-tägig	monatl.
Dranser See	Schweinrich	Wittstock	EU:14-tägig	monatl.

2. Bekanntmachungen

Badesee	Badestelle	zuständige Dienststelle	Kontrolle der Vor-Ort-Parameter	Proben
Dranser See	Schweinrich, Blanschen	Wittstock	EU:14-tägig	monatl.
Zermittensee	Kagar	Wittstock	EU:14-tägig	monatl.
Zootensee	Zechlinerhütte	Wittstock	EU:14-tägig	monatl.
Großer Zechliner See	Flecken Zechlin, An der Schneidemühle	Wittstock	EU:14-tägig	monatl.
Grienericksee	Seebad Rheinsberg	Wittstock	EU:14-tägig	monatl.
Dreetzer See	Dreetz	Kyritz	monatl.	monatl.
Gantikower See	Kyritz/ Gantikow	Kyritz	monatl.	monatl.
Borker See	Bork	Kyritz	monatl.	monatl.
Klempowsee	Freibad Wusterhausen	Kyritz	EU:14-tägig	monatl.
Königsberger See	Königsberg	Kyritz	EU:14-tägig	monatl.
Untersee	Bantikow	Kyritz	EU:14-tägig	monatl.
Untersee	Kyritz	Kyritz	EU:14-tägig	monatl.

Informationen zu den Badegewässern finden Sie auch im Internet unter www.ostprignitz-ruppin.de oder www.badestellen.brandenburg.de.

Die Badegewässer mit den dazu gehörenden Badestellen werden monatlich durch das Gesundheitsamt überprüft.

Die Überwachung umfasst die mikrobiologische Untersuchung auf die Parameter Intestinale Enterokokken und Escherichia Coli sowie die Bestimmung der Vor- Ort- Parameter Sichttiefe, pH-Wert und Temperatur. Außerdem finden Sichtkontrollen bezüglich Verschmutzungen und Algenwachstum, insbesondere Blaualgen statt.

Weiterhin kontrollieren die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes den hygienischen Zustand der landseitigen Badestellen: Toiletten, Strandbereich, Unfall-

gefahrenquellen, Rettungsgeräte, und Abfallbeseitigung.

Die Untersuchungsergebnisse der nach der BbgBadV sowie nach dem Bbg-GDG beprobten Gewässer werden regelmäßig in der Tageszeitung und im Internet veröffentlicht.

Die aktuellen Einstufungen der Badegewässer sowie eine allgemeine Beschreibung (auch in englischer Sprache) werden an der jeweiligen Badestelle, sofern Informationstafeln zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

Das Gesundheitsamt steht Ihnen für Fragen zur Verfügung:

Bereich Neuruppin
03391/6885316

Bereich Wittstock
03394/465152

Bereich Kyritz
033971/62540

2.9 Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.) werden die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Grundstücken hiermit über die Eintragung nachfolgend aufgeführter Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 Abs. 1, 2, 3 BbgDSchG) durch Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt des Landkreises unterrichtet, da mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen sind.

Die betroffenen Flurstücke sind nicht einzeln benannt. Zur Präzisierung der Flurstücke für die Eigentümer / Verfügungsberechtigten ist die jeweils zur Denkmaleintragung zugehörige Kartendarstellung beigelegt. Die Bodendenkmale befinden sich auf den Flurstücken, die in den Kartendarstellungen (siehe Anlagen) durch graue Schattierung gekennzeichnet / abgegrenzt sind.

Die Beschreibung der Bodendenkmale wird im Amtsblatt des Landkreises nicht bekanntgegeben.

Eigentümer / Verfügungsberechtigte können die Denkmalliste / Gutachten einschließlich der zugehörigen originalen Kartendarstellungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums bei diesen Stellen einsehen:

1. Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, SG Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin (zu den Sprechzeiten oder ggf. nach vorheriger Terminvereinbarung).
2. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abteilung Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf).

Die Denkmalliste kann auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums eingesehen werden (<http://www.bldam-brandenburg.de>).

Die Bodendenkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des BbgDSchG (Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.).

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung der Bodendenkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Der Schutz nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG).

Verfügungsberechtigte von Bodendenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1, 2 BbgDSchG). Eine bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit der Bodendenkmale entsprechende Nutzung ist zulässig (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Letzteres gilt z.B. für unveränderte Ackernutzung, Wiesennutzung, Gartennutzung.

Alle Maßnahmen / Veränderungen an Bodendenkmalen oder deren näherer Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Dies gilt insbesondere für Zerstörungen und Beseitigungen, Veränderungen der Substanz oder des Erscheinungsbildes, Nutzungsänderungen, Veränderungen der Umgebung durch Errichtung / Änderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen, Veränderungen der bisherigen Bodennutzung.

2. Bekanntmachungen

Insbesondere sind alle Schachtungsmaßnahmen vorher von der unteren Denkmalschutzbehörde zu bestätigen.

Diese Veröffentlichung dient der Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmälern in die Denkmalliste und ist kein Verwaltungsakt. Soweit ein Bodendenkmal aufgrund des BbgDSchG in die Denkmalliste eingetragen wurde, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen (§ 3 Abs. 6 BbgDSchG). Der Antrag ist an die Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) zu richten.

Neuruppin, den 09.03.2016

Kolterjahn
Amtsleiterin

Neueintragungen (Sortierung nach Gemarkung / Flur)

- in der Gemeinde Fehrbellin (amtsfreie Gemeinde Fehrbellin)
- in der Gemeinde Heiligengrabe (amtsfreie Gemeinde Heiligengrabe)
- in der Gemeinde Neuruppin (amtsfreie Stadt Neuruppin)
- in der Gemeinde Wittstock / Dosse (amtsfreie Stadt Wittstock / Dosse)

Bdm-Nr.	Bezeichnung / Kurzansprache	Gemeinde – Ortslage	Gemarkung – Flur
100324	Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit	Wittstock / Dosse – Babitz	Babitz – 2, 3
100311	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit	Wittstock / Dosse – Berlinchen	Berlinchen – 5
100318	Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	Wittstock / Dosse – Biesen	Biesen – 1
100342	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit	Wittstock / Dosse – Christdorf	Christdorf – 1
100312	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit	Wittstock / Dosse – Dranse	Dranse - 11
100343	Siedlung Urgeschichte, Turmhügel deutsches Mittelalter, historischer Garten Neuzeit, Kirche Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter	Wittstock / Dosse – Fretzdorf	Fretzdorf – 1, 15, 16
100328	Kirche Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	Wittstock / Dosse – Gadow	Gadow – 1
100288	Kirche Neuzeit, Mühle Neuzeit, Burg deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter	Wittstock / Dosse – Goldbeck	Goldbeck - 1
100323	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit, Grab Neuzeit	Wittstock / Dosse – Klein Haßlow	Groß Haßlow – 1
100322	Kirche Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	Wittstock / Dosse – Groß Haßlow	Groß Haßlow – 6
100154	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	Fehrbellin – Hakenberg	Hakenberg – 3, 7
100341	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit	Heiligengrabe – Herzsprung	Herzsprung – 4, 5
100338	Siedlung Urgeschichte, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	Heiligengrabe – Königsberg	Königsberg – 1, 2
100307	Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	Wittstock / Dosse – Niemerlang	Niemerlang – 1
100453	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit	Heiligengrabe – Rosenwinkel	Rosenwinkel – 3, 4
100327	Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	Wittstock / Dosse – Rossow	Rossow – 13
100321	Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Grab Neuzeit, Siedlung Bronzezeit	Wittstock / Dosse – Schweinrich	Schweinrich – 1, 4
100313	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit	Wittstock / Dosse – Sewekow	Sewekow – 3, 4
100306	Kirche Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Friedhof Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter	Wittstock / Dosse – Wulfersdorf	Wulfersdorf – 2
100292	Siedlung Bronzezeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit	Neuruppin – Wuthenow	Wuthenow – 1, 2, 19
100325	Kirche Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	Wittstock / Dosse – Zootzen	Zootzen – 1

2. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100324 (Babitz)

Bezeichnung:

Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit

Gemarkung: Babitz, **Flur:** 2 und 3

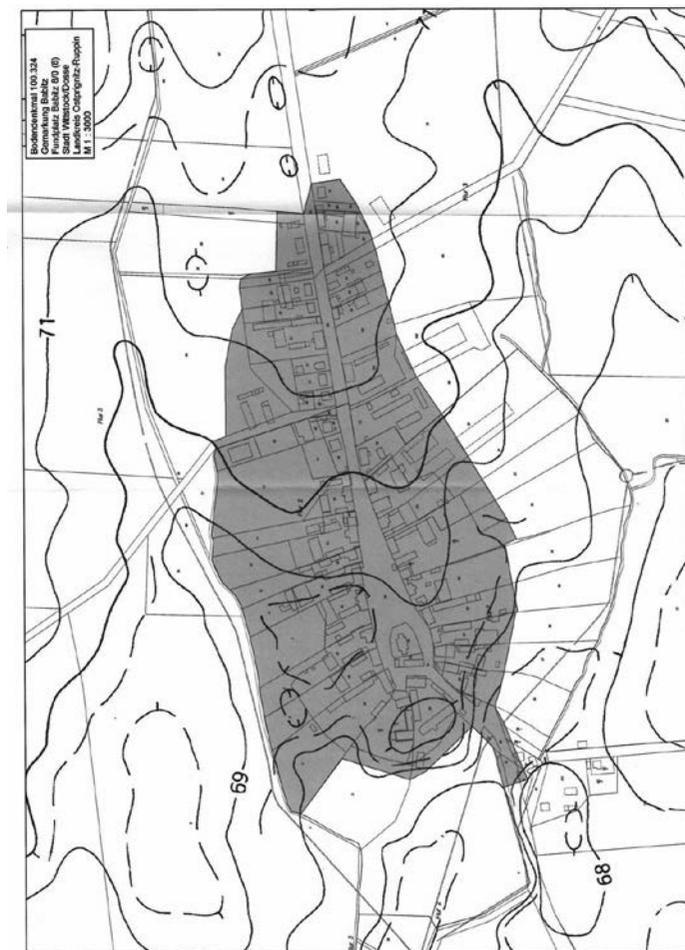
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 1

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Babitz. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Babitz. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 1: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100324 (Babitz)
© Denkmaldaten / BLDAM 2014;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsüdrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100311 (Berlinchen)

Bezeichnung:

Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit

Gemarkung: Berlinchen, **Flur:** 5

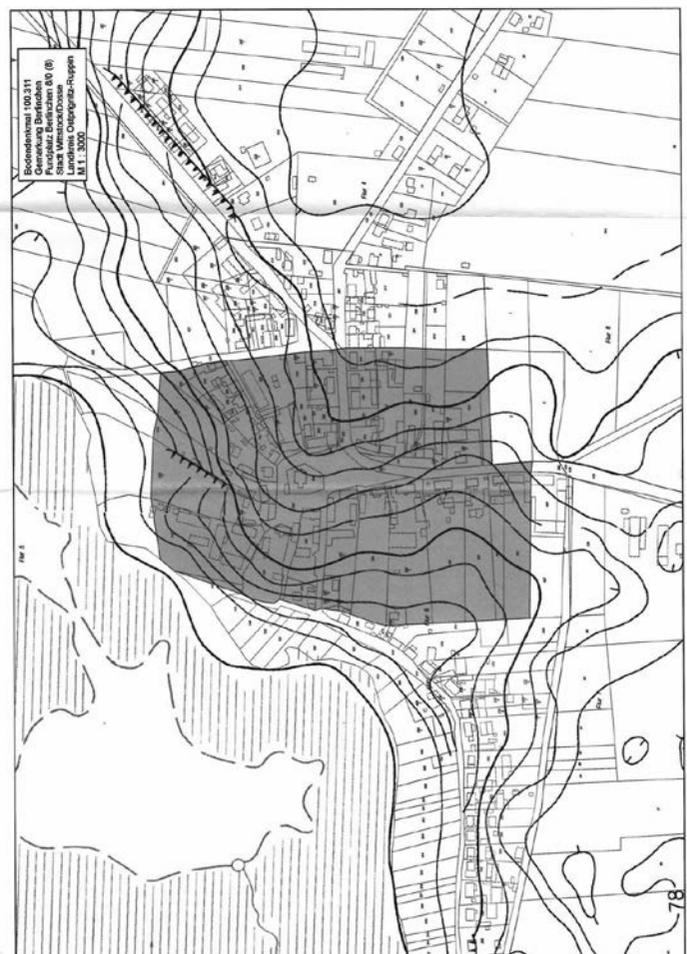
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 2

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Berlinchen. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Berlinchen. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 2: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100311 (Berlinchen)
© Denkmaldaten / BLDAM 2014;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsüdrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

2. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100318 (Biesen)

Bezeichnung:

Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter

Gemarkung: Biesen, **Flur:** 1

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 3

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Biesen. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Biesen. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Bodendenkmal-Nr.: 100342 (Christdorf)

Bezeichnung:

Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit

Gemarkung: Christdorf, **Flur:** 1

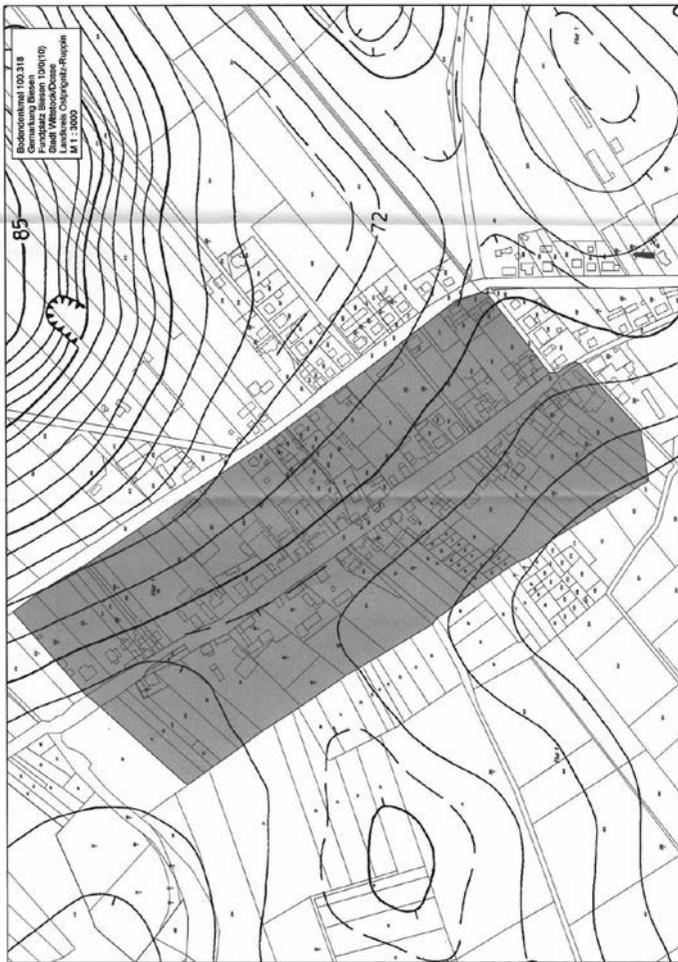
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 4

Schutzumfang:

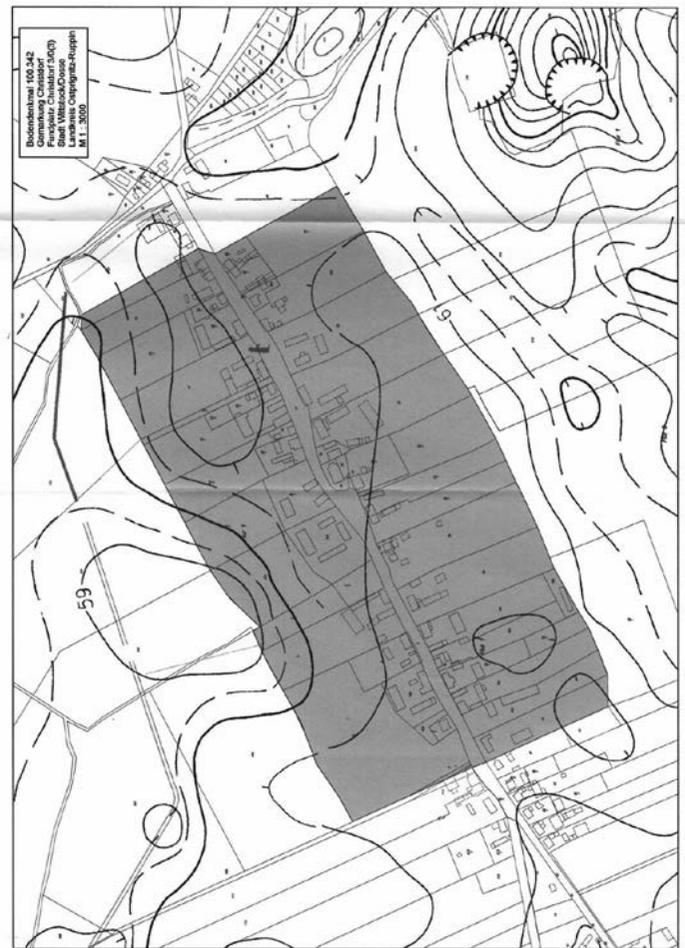
Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Christdorf. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Christdorf. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 3: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100318 (Biesen)
© Denkmaldaten / BLDAM 2014;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.



Anlage 4: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100342 (Christdorf)
© Denkmaldaten / BLDAM 2014;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

2. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100312 (Dranse)

Bezeichnung:

Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit

Gemarkung: Dranse, **Flur:** 11

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 5

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Dranse. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Dranse. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 5: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100312 (Dranse)
© Denkmaldaten / BLDAM 2014;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsüdrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100343 (Fretzdorf)

Bezeichnung:

Siedlung Urgeschichte, Turmhügel deutsches Mittelalter, historischer Garten Neuzeit, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter

Gemarkung: Fretzdorf, **Flur:** 1, 15 und 16

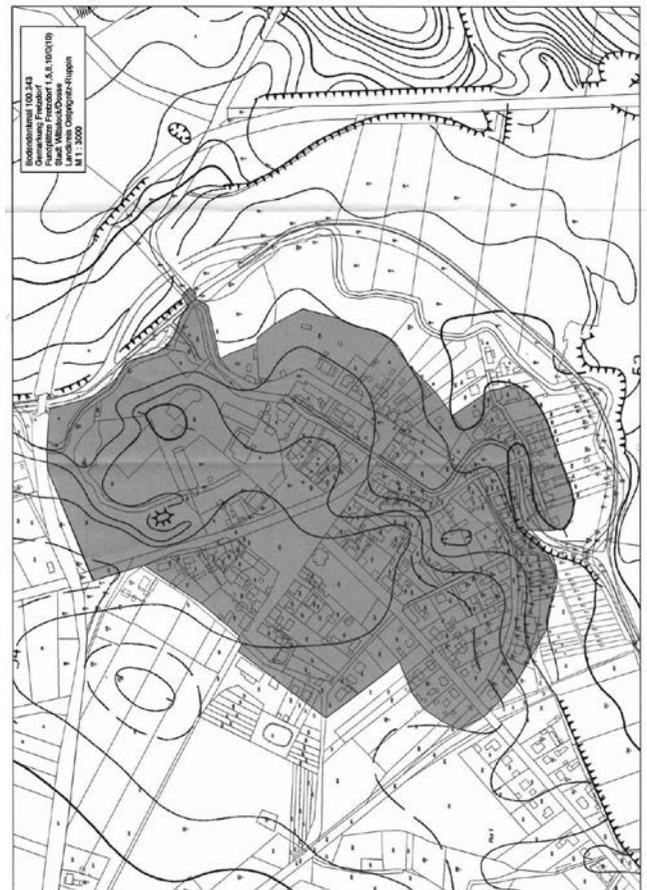
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 6

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Fretzdorf. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Fretzdorf. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Im Nahbereich zur Dosse bzw. anderen kleinen Fließgewässern ist darüber hinaus die gute Erhaltung organischer Bodenfunde nachgewiesen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z.B. Hölzer, Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 6: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100343 (Fretzdorf)
© Denkmaldaten / BLDAM 2014;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsüdrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

2. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100328 (Gadow)

Bezeichnung:

Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Gadow, **Flur:** 1

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 7

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Gadow. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Gadow. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Im Splitterbach und den angrenzenden Niederungsgebiet ist die Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz aus organischen Materialien gegeben. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Bodendenkmal-Nr.: 100288 (Goldbeck)

Bezeichnung:

Kirche Neuzeit, Mühle Neuzeit, Burg deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter

Gemarkung: Goldbeck, **Flur:** 1

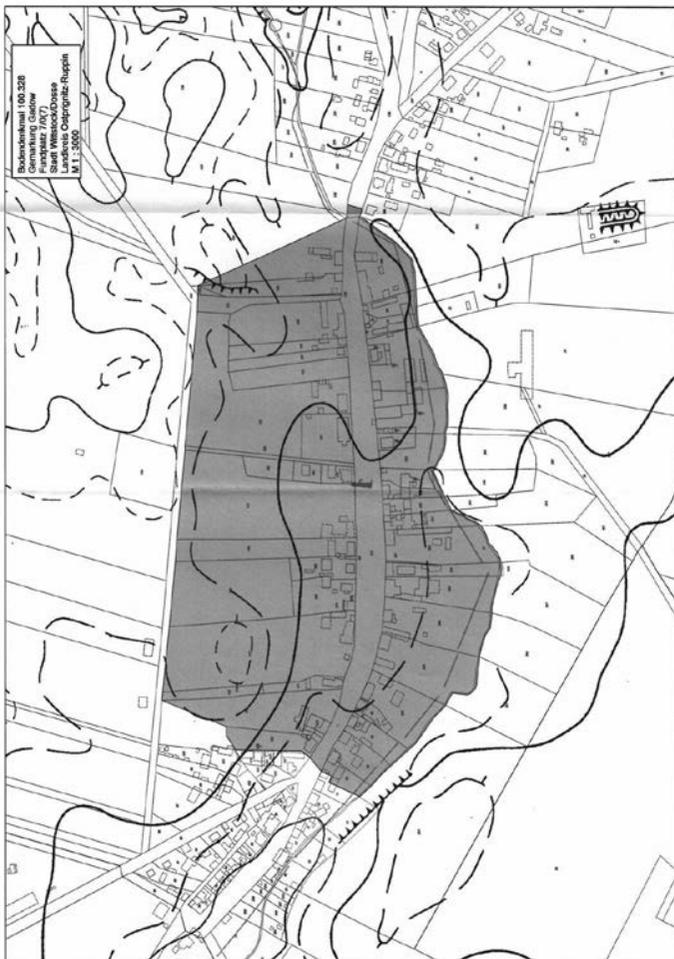
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 8

Schutzumfang:

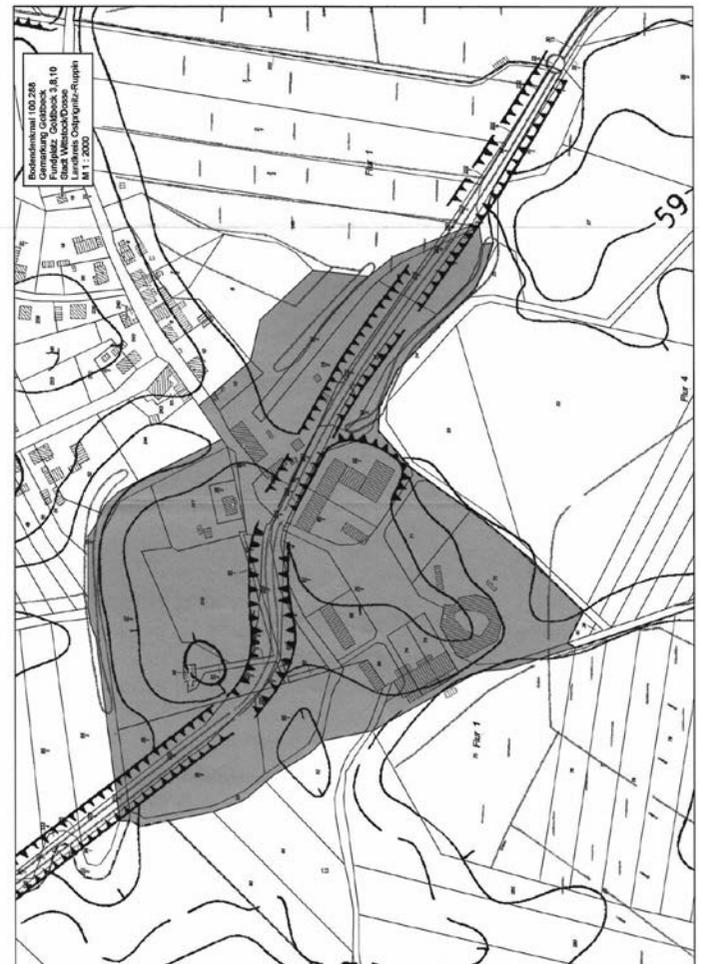
Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz sowie die im Gelände sichtbaren Reste der deutschen Burgenanlagen. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Das Schutzobjekt ist Zeugnis des Baus von Burg- und Befestigungsanlagen im deutschen Mittelalter und daher eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung mittelalterlicher Befestigungsanlagen in Brandenburg. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 7: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100328 (Gadow)
© Denkmaldaten / BLDAM 2014;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.



Anlage 8: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100288 (Goldbeck)
© Denkmaldaten / BLDAM 2014;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

2. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100323 (Klein Haßlow)

Bezeichnung:

Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit, Grab Neuzeit

Gemarkung: Groß Haßlow, **Flur:** 1

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 9

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Klein Haßlow. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Klein Haßlow. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Im Niederungsbereich ist aufgrund der hydrologischen Bedingungen mit der Erhaltung organischer Bodenfunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z.B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkscundlicher Bedeutung.



2. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100154 (Hakenberg)

Bezeichnung:

Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Hakenberg, **Flur:** 3 und 7

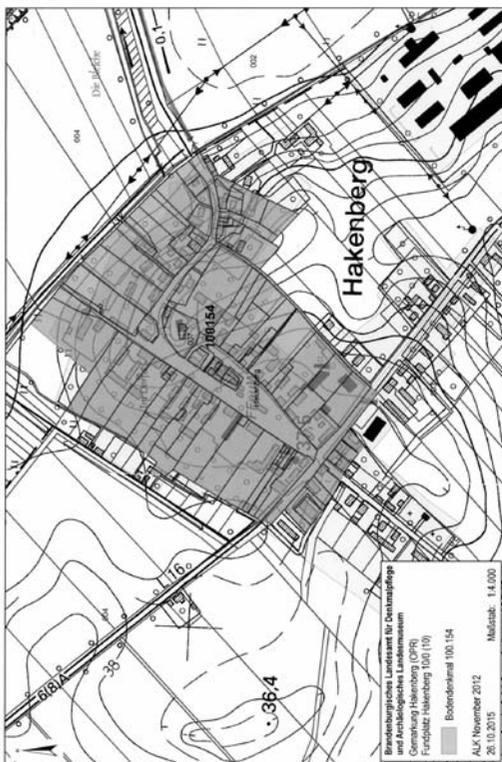
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 11

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des, durch schriftliche, kartografische und archäologische Quellen nachgewiesenen, deutsch-mittelalterlichen bis neuzeitlichen Ortskerns von Hakenberg sowie auf die nachgewiesenen Vorgängersiedlungen der Urgeschichte und des slawischen Mittelalters. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche konservierten Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten also im Boden erhaltene gegenständliche Funde als auch Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der, in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehenden, Dorfanlage von Hakenberg und sind unverzichtbar für die baugeschichtliche Erforschung älterer Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Schutzobjekt ist darüber hinaus Zeugnis älterer – urgeschichtlicher und slawisch-mittelalterlicher – Siedlungsprozesse und bildet somit eine wichtige Grundlage für die Untersuchung der Vornutzung des Gebietes und seiner Entwicklung bis in die heutige Zeit. Zudem schließen, durch die Lage Hakenbergs in unmittelbarer Nähe zum Eberswalder Urstromtal, im Nordwesten bis in den Nordosten Niederungsgebiete an. In diesen Bereichen ist mit der Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz aus organischen Materialien zu rechnen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 11: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100154 (Hakenberg)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100341 (Herzprung)

Bezeichnung:

Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Herzprung, **Flur:** 4 und 5

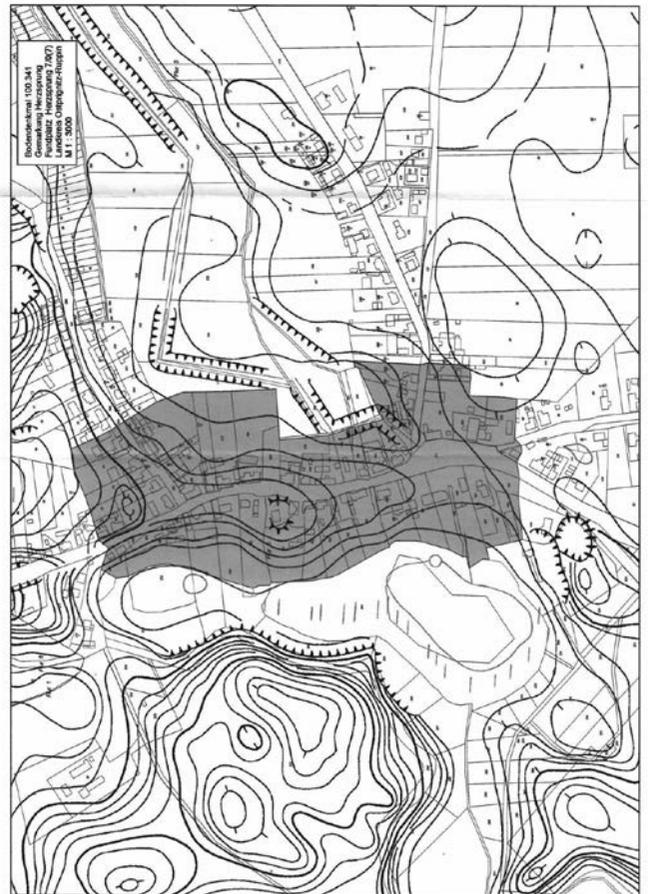
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 12

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der urgeschichtlichen Siedlung und der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Herzprung. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse urgeschichtlicher Bevölkerungsgruppen sowie zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Herzprung. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Im Niederungsbereich ist darüber hinaus die gute Erhaltung organischer Bodenfunde nachgewiesen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z.B. hölzerne Hinterlassenschaften, Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 12: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100341 (Herzprung)
© Denkmaldaten / BLDAM 2014;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

2. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100338 (Königsberg)

Bezeichnung:

Siedlung Urgeschichte, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter

Gemarkung: Königsberg, **Flur:** 1 und 2

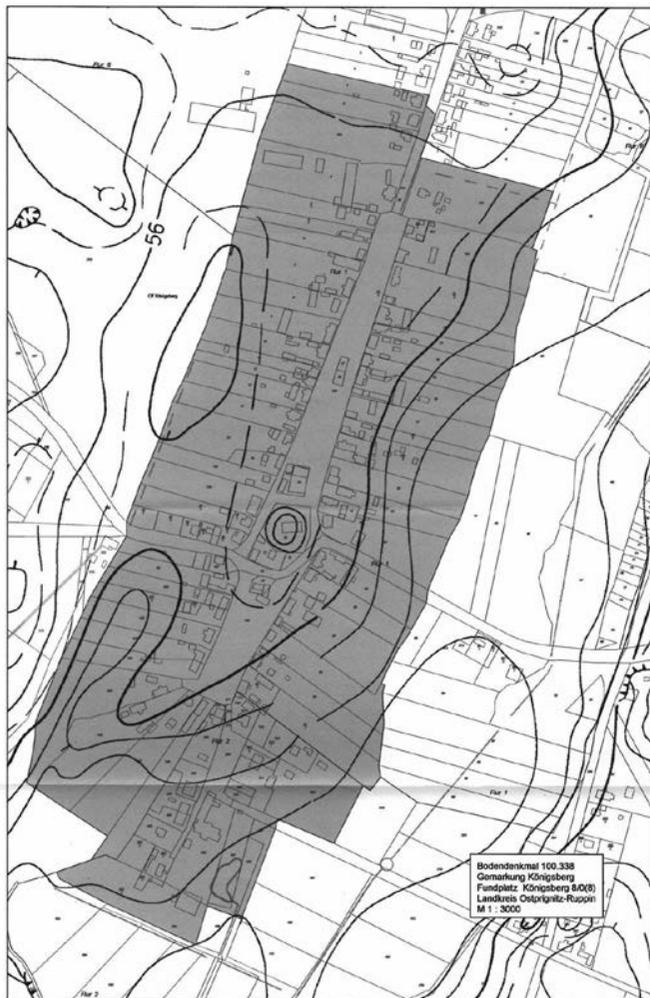
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 13

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der urgeschichtlichen sowie der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Königsberg. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse urgeschichtlicher Bevölkerungsgruppen und der Entstehung und Entwicklung des Ortes Königsberg dar. Sie sind u.a. unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 13: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100338 (Königsberg)

© Denkmaldaten / BLDAM 2014;

© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand oben.

Bodendenkmal-Nr.: 100307 (Niemerlang)

Bezeichnung:

Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter

Gemarkung: Niemerlang, **Flur:** 1

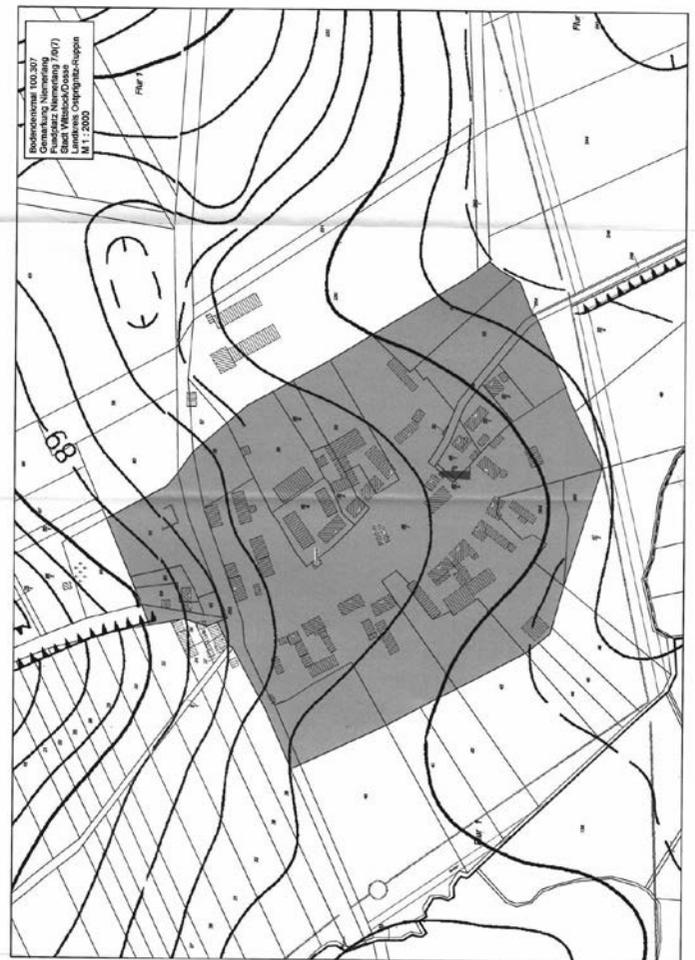
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 14

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Niemerlang. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Niemerlang. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 14: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100307 (Niemerlang)

© Denkmaldaten / BLDAM 2014;

© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

2. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100453 (Rosenwinkel)

Bezeichnung:

Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Rosenwinkel, **Flur:** 3 und 4

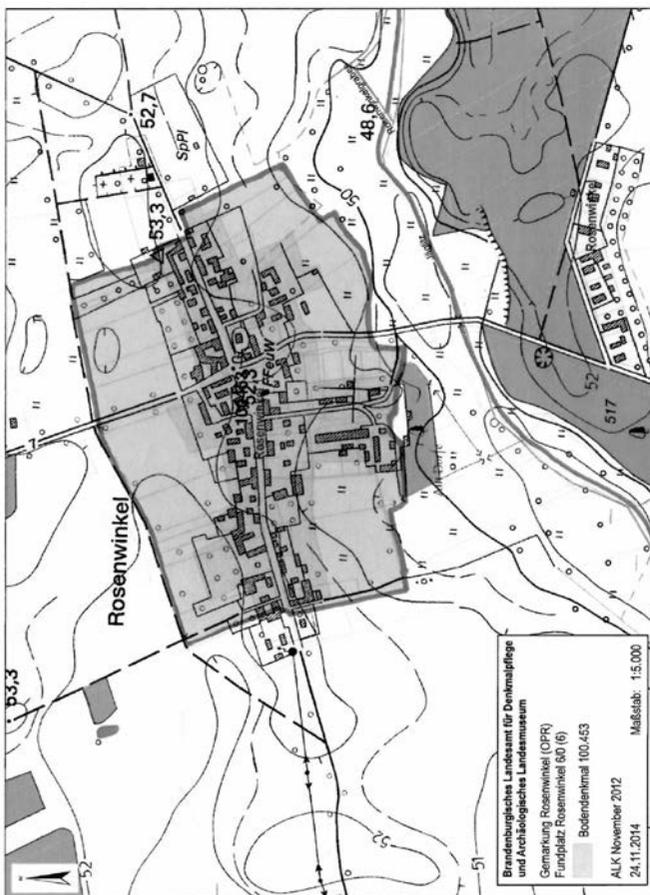
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 15

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der durch historische (Schriftquellen und Kartenmaterial) als auch durch archäologische Quellen (bewegliche Funde und unbewegliche Befunde) nachgewiesenen deutsch-mittelalterlichen bis neuzeitlichen Dorfanlage von Rosenwinkel. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Überreste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde als auch Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext.

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft und Untersuchungen zur archäologischen Vornutzung, Entstehung und Entwicklung von Siedlungen in Brandenburg. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung des Siedelverhaltens der deutsch-mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bevölkerung des Dorfes Rosenwinkel, seiner Entwicklung, seines Handwerks und der Baugeschichte älterer Wohn- und Wirtschaftsbauten. Bedingt durch den südlich an das Bodendenkmal grenzenden Niederungsbe-
reich, ist dort zudem mit einer sehr guten Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz aus organischen Materialien zu rechnen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 15: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100453 (Rosenwinkel)

© Denkmaldaten / BLDAM 2014;

© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
dunkelgraue Begrenzungslinie um Bodendenkmalfäche
ergänzt durch untere Denkmalschutzbehörde
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100327 (Rossow)

Bezeichnung:

Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter

Gemarkung: Rossow, **Flur:** 13

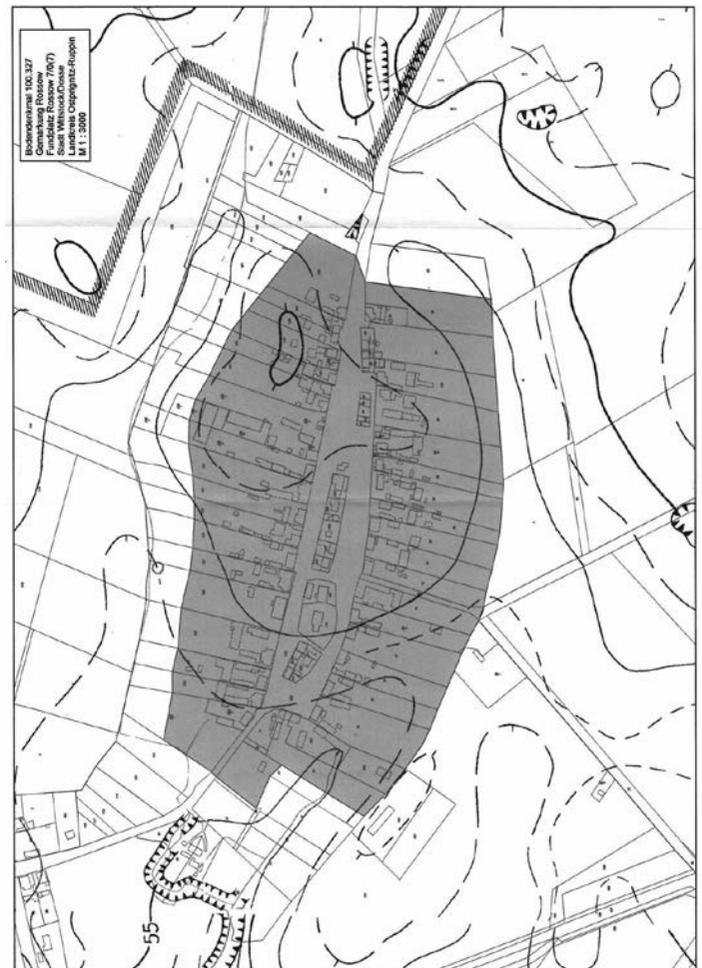
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 16

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Rossow. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Rossow. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 16: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100327 (Rossow)

© Denkmaldaten / BLDAM 2014;

© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

2. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100321 (Schweinrich)

Bezeichnung:

Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Grab Neuzeit, Siedlung Bronzezeit

Gemarkung: Schweinrich, **Flur:** 1 und 4

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 17

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Schweinrich. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Schweinrich. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Bodendenkmal-Nr.: 100313 (Sewekow)

Bezeichnung:

Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Sewekow, **Flur:** 3 und 4

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 18

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Sewekow. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

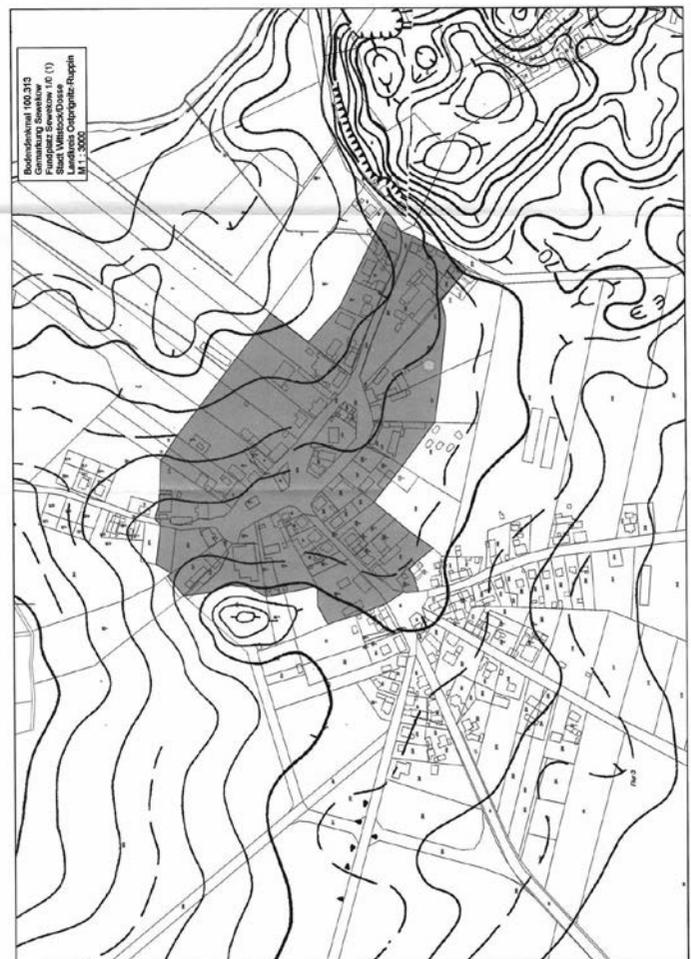
Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Sewekow. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 17: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100321 (Schweinrich)

© Denkmaldaten / BLDAM 2014;

© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.



Anlage 18: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100313 (Sewekow)

© Denkmaldaten / BLDAM 2014;

© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

2. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100306 (Wulfersdorf)

Bezeichnung:

Kirche Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Friedhof Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter

Gemarkung: Wulfersdorf, **Flur:** 2

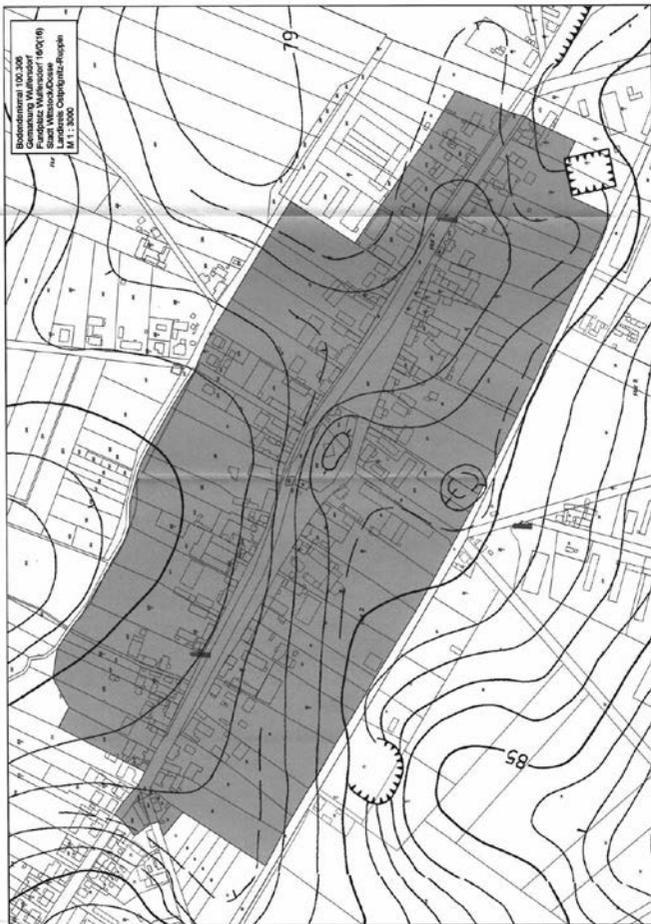
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 19

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Wulfersdorf sowie die urgeschichtlichen Siedlungsreste. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse urgeschichtlicher Bevölkerungsgruppen im Land Brandenburg dar. Zudem stellt das Bodendenkmal eine wichtige Quelle zur Erforschung und interdisziplinäre Untersuchung der Entstehung und Entwicklung des Ortes Wulfersdorf dar. Es ist sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten sowie von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 19: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100306 (Wulfersdorf)
© Denkmaldaten / BLDAM 2014;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordsausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

Bodendenkmal-Nr.: 100292 (Wuthenow)

Bezeichnung:

Siedlung Bronzezeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit

Gemarkung: Wuthenow, **Flur:** 1, 2 und 19

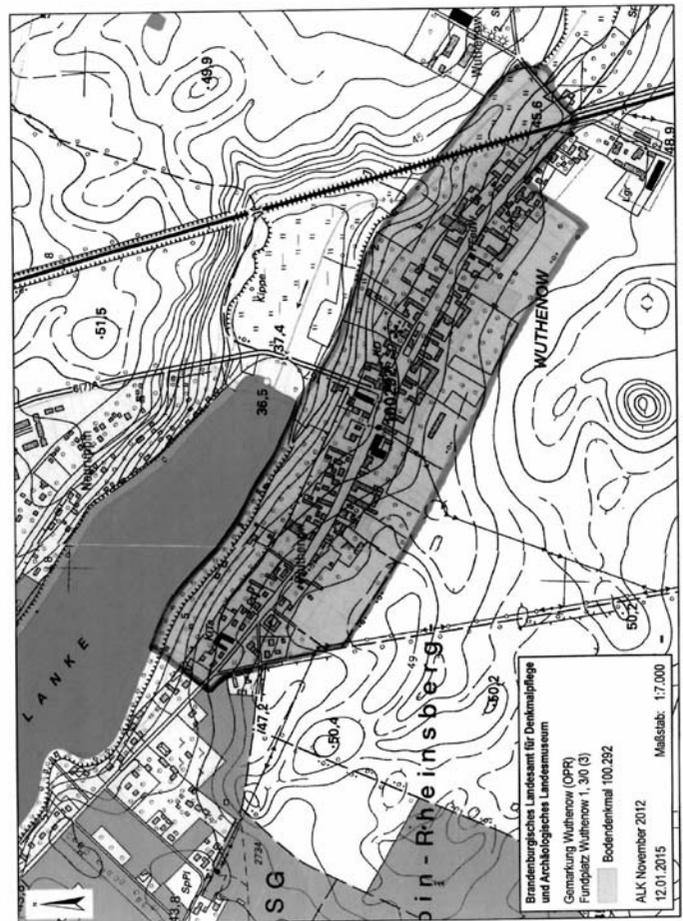
Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 20

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der durch historische (Schriftquellen und Kartenmaterial) als auch durch archäologische Quellen (bewegliche Funde und unbewegliche Befunde) nachgewiesenen deutsch-mittelalterlichen bis neuzeitlichen Dorfanlage von Wuthenow als auch auf die archäologisch nachgewiesenen Vorgängersiedlungen des slawischen Mittelalters und der Bronze- bzw. der Eisenzeit. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Überreste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde als auch Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext.

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung der heutigen Kulturlandschaft in Brandenburg und unverzichtbar für die Erforschung des Siedelverhaltens und der Herausbildung des Ortes Wuthenow von der Vornutzung in der Bronze- und Eisenzeit, über das slawische bis in das deutsche Mittelalter und die Neuzeit. Die Existenz einer weiteren nahen slawischen Siedlung (Bdm 100.065) sowie in



Anlage 20: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100292 (Wuthenow)
© Denkmaldaten / BLDAM 2015;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
dunkelgraue Begrenzungslinie um Bodendenkmalfäche
ergänzt durch untere Denkmalschutzbehörde
Nordsausrichtung der Karte gleich Kartenrand links.

2. Bekanntmachungen

der Umgebung der Lanke nachgewiesene Fundorte der Mittel- und Jungsteinzeit belegen die besondere naturräumliche Bedeutung des Lankeufers für umfangreiche Siedeltätigkeiten seit der Urgeschichte. Bedingt durch den nordöstlich an das Bodendenkmal grenzenden Niederungsbereich sowie durch die Nähe zur Lanke ist darüber hinaus mit einer guten Erhaltung orga-

nischer Bodenfunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z.B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Bodendenkmal-Nr.: 100325 (Zootzen)

Bezeichnung:

Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung: Zootzen, **Flur:** 1

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 21

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Dorfanlage von Zootzen. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Zootzen. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 21: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100325 (Zootzen)
© Denkmaldaten / BLDAM 2014;
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012
Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand oben.

2.10 Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie die Entlastung des Landrates

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 die geprüften Jahresabschlüsse 2012 und 2013 beschlossen und dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Jahresabschlüsse und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 nebst ihren Anlagen liegen zu diesem Zweck in der Zeit vom 07.04. bis 29.04.2016 in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 201 NG während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die öffentlichen Sprechzeiten sind:

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Neuruppin, den 15.03.2016

Reinhardt
Landrat

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 21.01.2016

3.1 Nichtöffentlicher Teil

3.1.1 2015 – 0126 Vergabe von Planungsleistungen und Umbaumaßnahmen in Neuruppin, Alt Ruppiner Allee 40

Der Kreis- und Finanzausschuss:

1. bestätigt die Vergabe von Planungsleistungen für den Umbau des Gebäudes Alt Ruppiner Allee 40 in 16816 Neuruppin an das Unternehmen Bau Partner - Ingenieurbüro für Planung und Entwicklung GmbH, Karl-Marx-Straße 55 in 16816 Neuruppin und
2. beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Umbaumaßnahmen des Gebäudes Alt Ruppiner Allee 40 in 16816 Neuruppin für das Los 1 - Maler- und Bodenbelagsarbeiten an das Unternehmen db Farbdesign GBR, Erich-Schulz-Straße 13 in 16816 Neuruppin, Los 2 - Heizungs-, Lüftungs-, Sanitärinstallation an das Unternehmen Ruppiner Bäder & Heizung GmbH

Kränzliner Str. 32A in 16816 Neuruppin, Los 3 – Bauhauptgewerk an das Unternehmen Bauring Hochbau GmbH Neuruppin, Kränzliner Straße 32 a in 16816 Neuruppin, Los 9 – Installation Starkstrom- und Fernmeldetechnik an das Unternehmen Elektroservice GmbH, August-Bebel-Straße 58 in Neuruppin zu vergeben.

3.1.2 2015 – 0127 Vergabe von Planungs- und Bauleistungen für mobile Wohneinheiten in Neuruppin

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt in 16816 Neuruppin: die Vergabe der Bauleistungen – Los 1 Erschließung des Grundstücks an das Unternehmen IBW Baugesellschaft mbH, Wittstocker Chaussee 3 in 16928 Pritzwalk zu vergeben.

4. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 25.02.2016

4.1 Öffentlicher Teil

4.1.1 2016 – 0147 Vorschlag an den Landeswahlleiter gem. § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes – Stellvertreter des Kreiswahlleiters für den Landtagswahlkreis 3 (Ostprignitz-Ruppin)

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, Herrn Christian Damm als Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Landtagswahlkreis 3 (Ostprignitz-Ruppin I) vorzuschlagen.

4.2 Nichtöffentlicher Teil

4.2.1 2015 – 0128 Vergabe Ausbau K 6804 Abschnitt Abzweig L19 bis Ortseingang Banzendorf

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co KG, Berliner Straße 7d, 16727 Velten zu vergeben.

4.2.2 2015 – 0136 Vergabe Markierungsarbeiten auf Kreisstraßen 2016

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Lorenz Fahrbaumarkierung GmbH, Mecklenburger Straße 3, 16909 Wittstock zu vergeben.

5. Beschlüsse des Kreistages – 10.03.2016

5.1 Öffentlicher Teil

5.1.1 2016 - 0132 Gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung der „Serviceeinheit Jugend“ mit den dort genannten

Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen (Anlage 1). Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin die anliegende zusätzliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung der „Serviceeinheit Jugend“ (Zusatzvereinbarung) mit dem Landkreis Spree-Neiße abzuschließen (Anlage 2).

5.1.2 2015 – 0133 Fortschreibung des Bedarfsplans für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Bedarfsplans 2015-2016 für Kindertagesbetreuung im Landkreis OPR unter Beachtung der bestehenden Entwicklungen (Trägerwechsel) für folgende Einrichtungen:

- 1.) Die Kindertagesstätte „Miteinander e.V. Neuruppin“ wird durch den Träger der Stephanus Bildung gGmbH ab 01.01.2016 betrieben.
- 2.) Die Kindertagesstätte „Rittersporn in Wittstock wird durch

den Verein „Rittersporn e.V.“ ab 01.01.2016 betrieben.

5.1.3 2016 – 0137 Beschluss über den Jahresabschluss 2012

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2012.

5.1.4 2016 – 0138 Beschluss über den Jahresabschluss 2013

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2013.

5.1.5 2016 – 0140 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2012

Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses, die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.

5.1.6 2016 – 0141 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2013

Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses, die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Stadt Rheinsberg
Der Bürgermeister

6.1 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg vom 05.12.2014 (Friedhofsgebührensatzung)

Artikel 1

1. Die Präambel wird wie folgt geändert und neu gefasst:
„Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), sowie des § 20 des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgischen Bestattungsgesetzes - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 02.11.2015 (Fortsetzungssitzung der Sitzung vom 26.10.2015) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg vom 05. Dezember 2014 (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:“
2. § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 36]) sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVf-GBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])“
3. In § 21 (Ordnungswidrigkeiten) wird in Abs. 1, Buchstabe a) hinter „des Friedhofes“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
4. In § 21 (Ordnungswidrigkeiten) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.“
5. In § 25 (Benutzungsgebühren) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Gebührensätze werden für die Ortsteile Rheinsberg, Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Zühlen, Kagar, Luhme, Schwanow, Heinrichsdorf, Wallitz, Linow und Zechlinerhütte wie folgt festgesetzt:

Gebührentabelle:

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz in €
1	Nutzungsgebühr – Einzelgrab / Erdbestattung (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.157,48
2	Nutzungsgebühr – Doppelgrab / Erdbestattung (Nutzungsdauer 25 Jahre)	2.696,94
3	Nutzungsgebühr – Kindergrab/Erdbestattung (Nutzungsdauer 25 Jahre)	439,84
4	Nutzungsgebühr - Urnengrab/Feuerbestattung (Nutzungsdauer 20 Jahre)	486,14
5	Nutzungsgebühr – anonymes Urnengrab/Feuerbestattung (Nutzungsdauer 20 Jahre)	115,75
6	Nutzungsgebühr – Trauerhallennutzung	121,16
7	Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr – Einzelgrab	46,30
	Doppelgrab	107,88
	Kindergrab	17,59
	Urnengrab	24,31

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 15.03.2016

Jan-Pieter Rau

6.2 Bekanntmachungsanordnung

Die am 02.11.2015 (Fortsetzungssitzung vom 26.10.2015) von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg beschlossene „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg vom 05.12.2014“ wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Rheinsberg, den 15.03.2016

R a u
Bürgermeister

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

6.3 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg für den OT Linow: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Chausseestraße Linow“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 21.03.2016 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Chausseestraße Linow“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich am östlichen Ortsrand der Ortslage Linow (siehe auch Darstellung).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Chausseestraße Linow“ nebst Begründung kann von jedermann im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, während der Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rheinsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

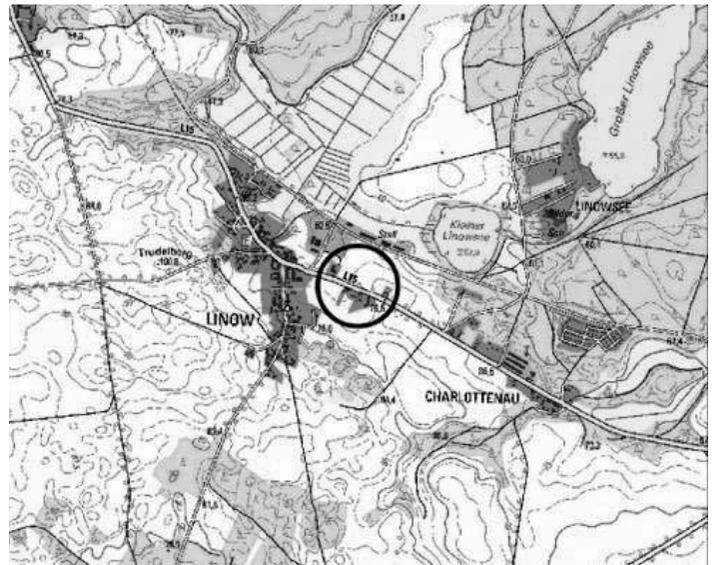
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und

über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, 22.03.2016

Jan-Pieter Rau

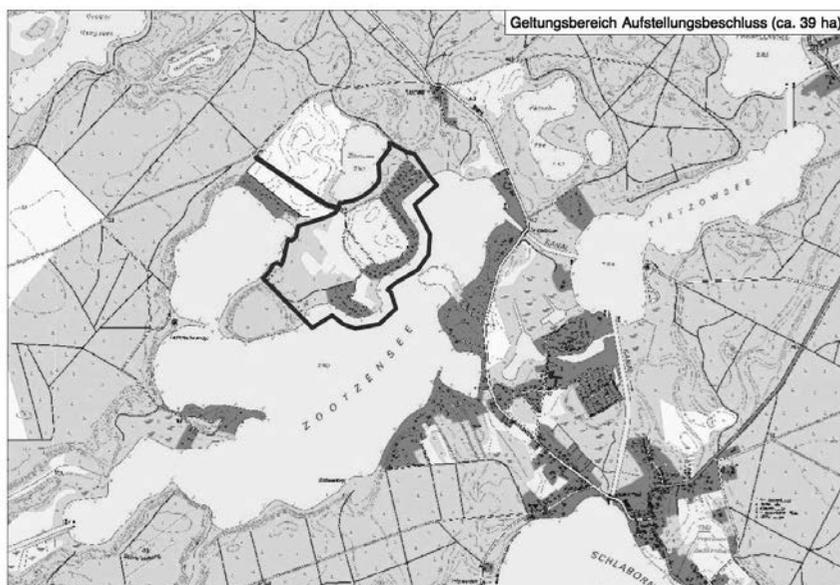


6.4 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg zum Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“

a) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 14.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“ beschlossen. Das ca. 39 ha große Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Zechlinerhütte, ca. 2 km nordwestlich der Ortslage, im Bereich „Der Werder“, am nördlichen Ufer

des Zootensees. Die Lage des Plangebietes ist unten dargestellt. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“, um den Bestand und eine behutsame Entwicklung der dort zum Teil bereits seit DDR-Zeiten bestehenden Erholungsbungalows zu sichern. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

b) Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der beabsichtigten Planung, hier zum Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“, zu informieren, über die Auswirkungen der Planung zu unterrichten und die Möglichkeit für Stellungnahmen zu geben.

Das ca. 39 ha große Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Zechlinerhütte, ca. 2 km nordwestlich der Ortslage, im Bereich „Der Werder“, am nördlichen Ufer des Zootzensees (siehe Darstellung) Planungsziel ist die Festsetzung von Sondergebieten nach § 10 Baunutzungsverordnung

(BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“ zur Bestandsicherung der dort vorhandenen Erholungsbungalows.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt in Form einer öffentlichen Erörterung in einer öffentlichen Einwohnerversammlung am Mittwoch, dem 18.05.2016, um 18:00 Uhr im großen Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Menzer Straße 50, in Rheinsberg

Rheinsberg, 22.03.2016

Jan-Pieter Rau

6.5 Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.341.786 €
ordentlichen Aufwendungen auf	13.341.786 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	16.599.110 €
Auszahlungen auf	16.429.379 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.736.770 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.836.990 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.517.340 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.922.261 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.345.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.670.128 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	302 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v. H.
2. Gewerbesteuer	319 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **12.500 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für den Jahresabschluss notwendig sind.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.750.000 € festgesetzt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2016 und die Anlagen nehmen.

Rheinsberg, den 22.03.2016

gez. Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

(Siegel)

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

6.6

Bekanntmachungsanordnung

Die „Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2016“ vom 21.03.2016 wird gemäß § 15 der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen zur Haushaltssatzung liegen zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten in der Kämmerei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, 22.03.2016

*R a u
Bürgermeister*

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: gieselmanndruck@potsdam.de

